



Feststellung gemäß §§ 5, 7-12 UVPG

Änderung der 110-kV-Freileitung Bierde - Ohlensehlen (LH-10-1004), Anbindung an das Umspannwerk (UW) Hoysinghausen durch die Errichtung eines neuen Hilfsmastes (Mast 84A)

Die WT Energiesysteme GmbH hat für das o.g. Vorhaben gem. § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Änderungen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 „Planfeststellung“, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Die Anbindung des neuen UW in die bereits bestehende 110-kV-Freileitung Bierde - Ohlensehlen (LH-10-1004) erfolgt durch die Errichtung eines neuen Hilfsmastes (Mast 84A) unterhalb der bestehenden Trasse zwischen Mast 83 und Mast 84.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt sich bei Änderungsvorhaben aus § 9 UVPG. Wird ein (Ursprungs-)Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das geplante Vorhaben umfasst die Änderung der 110-kV-Freileitung LH-10-1004, welche eine Länge von mehr als 15 km hat. Das geänderte Vorhaben behält dabei seine Länge, erreicht damit den Prüfwert aus Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und löst insoweit eine allgemeine Vorprüfung aus, in der zu prüfen ist, ob die Änderung der LH-10-1004 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung,
- den Schutzgütern, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können sowie der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei werden die von der WT Energiesysteme GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Der vorgesehene Hilfsmast wird auf dem UW-Gelände innerhalb der Bestandsleitung direkt neben dem Mast 84 in der Gemarkung Hoysinghausen errichtet. Die Dauer der Bauphase wird auf ca. fünf Wochen geschätzt.

Neubau und Gründung des Mastes 84A:

Nach der durchgeführten Baugrunderkundung wird eine entsprechende Gründung ausgewählt (voraussichtlich Plattenfundament). Anschließend erfolgt die Mastgründung durch Ausheben einer Baugrube für die Fundamentplatte. Nachdem die Baugrube erstellt wurde, wird eine Sauberkeitsschicht betoniert und nachfolgend der Mastfuß ausgerichtet sowie die Fundamentbewehrung eingebracht.

Der Mast 84A hat eine Höhe von 10 m und eine Breite von 5 m. Die Erdaustrittsmaße des Mastes betragen 0,40 m x 0,40 m. Nach erfolgter Gründungsherstellung wird der Mast vormontiert und in wenigen Einzelteilen mittels Kran auf die Unterkonstruktion gestellt und verschraubt.

Schutzstreifen, Arbeitsflächen und Zuwegungen:

Durch die geplante Maßnahme ergeben sich für die Schutzstreifenbreite keine Veränderungen.

Für die Lagerung von Materialien und die Unterkünfte des Baustellenpersonals werden geeignete Flächen in der Nähe der Baustelle eingerichtet.

Die Zuwegung erfolgt über angrenzende Wege zum Maststandort. Die Arbeitsfläche um den Maststandort herum begrenzt sich auf das Gelände des UW.

Eine dauerhafte Befestigung der Flächen ist nicht erforderlich. Zum Schutz des Bodens werden im Bereich der Baustellenflächen und Zufahrten Baggermatten ausgelegt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Platten wieder entfernt und der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Flächen wiederhergestellt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Zusammenwirken mit dem neu errichteten UW Hoysinghausen kann aufgrund der geringfügigen Änderung vernachlässigt werden. Es sind keine zusätzlichen oder verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter oder Schutzgebiete zu erwarten, die die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten würden.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche

Der Maststandort befindet sich in einem durch das UW vorbelasteten Bereich. Es erfolgt eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch die Arbeitsfläche.

Anlagebedingt kommt zu einem sehr geringen Flächenverlust durch die Erdaustrittsmaße des Mastes.

1.3.2 Boden

Der Boden wird hauptsächlich durch Bodenverdichtung infolge der Nutzung von Baumaschinen und Fahrzeuge sowie der Zwischenlagerung von Materialien auf den Arbeitsflächen und Zuwegungen beeinträchtigt. Zum Schutz vor Bodenverdichtungen werden Baggermatten genutzt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Flächen wieder in ihren alten Zustand versetzt.

Bei der Gründung handelt es sich um eine punktuelle Maßnahme an einem Standort, wobei der Boden durch die Erdaustrittsmaße des Mastes anlagebedingt geringfügig versiegelt wird. Durch das Einbringen des Fundaments in den Boden wird das Bodengefüge geändert, wodurch es zu einem Verlust der Bodenfunktion (Speicher- und Pufferfunktion) kommt.

1.3.3 Wasser

Für das Schutzgut Wasser ergibt sich – speziell bezogen auf das Grundwasser – eine funktionale Verknüpfung mit dem Schutzgut Boden. Während der Bauphase kann es zur Minderung der Grundwasserneubildung und zu Erhöhung der Oberflächenabflüsse kommen, da es zu baubedingten Bodenverdichtungen kommen kann (siehe Schutzgut Boden). Direkte baubedingte Eingriffe in die Oberflächen-gewässer sind nicht vorgesehen.

1.3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Während der Baumaßnahmen am Mast und seinem Fundament ist mit vorübergehenden visuellen und akustischen Emissionen zu rechnen, welche insbesondere tagaktive Säugetiere und Vögel beeinträchtigen können. Anlagebedingt sind keine erwähnenswerten Veränderungen, auch aufgrund der Vorbelastung, zu erwarten.

1.3.5 Luft und Klima

Eine bauzeitliche Belastung durch Luftschadstoffe und Staub konzentriert sich auf die Baustellenbereiche. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben sind über den jetzigen Zustand hinaus nicht zu erwarten.

1.3.6 Landschaft

Baubedingt kommt es zu temporären visuellen Änderungen durch die Einrichtung der Baustellen und Zuwegungen. Langfristig kommt es aufgrund des zusätzlichen Mastes zu visuellen Auswirkungen auf die Landschaft.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Zuge der Baumaßnahme entstehende Abfälle werden fachgerecht entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Baubedingt entstehen temporäre Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen. Anlage- und betriebsbedingt sind keine erheblichen Geräuschemissionen zu erwarten.

Darüber hinaus gehen elektrische und magnetische Felder von der Hochspannungsfreileitung aus.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Erhöhte Unfallrisiken sind bei voraussetzender Anwendung moderner Maschinen / Fahrzeuge / Geräte, Materialien und Verfahren nach dem Stand der Technik und der guten fachlichen Praxis auszuschließen. Es werden keine besonderen Stoffe oder Technologien verwendet, welche zur Erhöhung des Unfallrisikos beitragen könnten.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Erhöhte Störfallrisiken sind auszuschließen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit aus, die oberhalb des allgemeinen Lebensrisikos lägen.

Die baubedingte Emission von Luftschadstoffen durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen geht nicht über das übliche Maß hinaus. Die einschlägigen Vorschriften und Verordnungen des Immissionsschutzes werden eingehalten.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Vorhaben befindet sich in einem Vorsorgegebiet für Erholung. Des Weiteren werden Flächen im Untersuchungsgebiet landwirtschaftlich genutzt. Der Maststandort selbst befindet sich innerhalb der Bestandsleitung auf dem Gelände des UW.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Fläche und Landschaft:

Das Landschaftsbild ist bereits durch die Zerschneidung der vorhandenen Hochspannungsleitungen, das bestehenden UW sowie die landwirtschaftlich genutzte Fläche stark geprägt und bereits vorbelastet.

Boden:

Die betroffenen Böden besitzen keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, da sich diese auf dem Gelände des UW befinden und vorbelastet sind.

Wasser:

Die Vorbelastungen des Grund- und Oberflächenwassers sind in qualitativer Sicht insbesondere durch die Stoffeinträge aus den angrenzenden Landwirtschafts- und Verkehrsflächen bestimmt.

Tiere:

Das Schutzgut Tiere wird bereits durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Raumes beeinträchtigt. Auch die Zerschneidung des Gebietes durch die bestehenden Hochspannungsleitungen sowie durch das bestehende UW führt zu einer Barrierewirkung und Störung der Fauna durch Lärmemission.

Pflanzen:

Wie bei dem Schutzgut Tiere besteht auch für das Schutzgut Pflanzen eine Zerschneidung des Raumes durch die bestehenden Vorbelastungen.

Luft und Klima:

Durch die bereits bestehende Hochspannungsleitung und das UW ist die Luftqualität bzw. das Klima bereits vorbelastet.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Planänderung erfolgt in Bereichen außerhalb von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Vorhabenraum erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (Brinkmoor in Uchte) liegt in ca. 500 m östlicher Entfernung.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im betroffenen Vorhabenbereich sind keine Naturdenkmäler erfasst.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen gemäß § 29 BNatSchG vorhanden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotopie nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Maßnahme findet nicht auf Flächen statt, die nach § 30 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotopie ausgewiesen sind.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Gebiete gemäß des Wasserhaushaltsgesetzes sind nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Der Maststandort liegt außerhalb des besiedelten Raums.

2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Archäologische Relevanzbereiche und Denkmäler werden vom Vorhaben nicht berührt.

2.3.12 Weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannten Schutzgebiete, im NAGBNatSchG geschützte Bereiche sowie Grabungsschutzgebiete nach § 16 des DSchG ND

Weitere Schutzgebiete, geschützte Bereiche oder Grabungsschutzgebiete sind nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Schutzgut Mensch:

Da die Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge und Maschinen (Dieselruß, Staub) nur lokal sowie zeitlich eng auftreten und die Vorsorgewerte der 26. BImSchV eingehalten werden, sind baubedingte erhebliche Auswirkungen durch Lärm und Staub nicht zu erwarten. Von dem geplanten Vorhaben gehen keine anlagebedingten Risiken für die menschliche Gesundheit aus, die oberhalb des allgemeinen Lebensrisikos lägen.

Schutzgut Boden:

Durch das Einbringen des Fundaments in den Boden wird punktuell das Bodengefüge verändert und ein unvermeidbarer Verlust der Bodenfunktion verursacht. Aufgrund der sehr kleinen Fläche und des vorbelasteten Geländes durch das UW kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Die Versiegelung durch die Erdaustrittsmaße des Mastes führen aufgrund der geringen Maße und der Vorbelastung ebenfalls zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Die baubedingten Auswirkungen durch den Einsatz von Baumaschinen oder auch der Baustelleneinrichtung sind von kurzer Dauer und werden durch entsprechende Maßnahmen wie z.B. der Lagerung und Wiederverwendung von Boden, Auflockerung des Bodens und dem Auslegen von Baggerplatten wirksam vermieden, sodass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Schutzgut Wasser:

Mit einer Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist nicht zu rechnen, da vorhabenbedingt keine stofflichen Einträge in den Grundwasserleiter zu befürchten sind.

Durch die unter Schutzgut Boden beschriebenen Maßnahmen werden die temporäre Bodenverdichtungen und damit einhergehend auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wirksam vermieden.

Die punktuelle anlagebedingte Beeinträchtigung durch die Errichtung des Fundaments führt aufgrund der kleinen Fläche zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

Folglich sind von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen und das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgut Fläche:

Die temporären baubedingten Auswirkungen sind als unerheblich anzusehen, da diese von kurzer Dauer sind und die Umgebung des Maststandortes in den Zustand zurückversetzt wird, wie sie vor Beginn der Baumaßnahme angetroffen wurde (z.B. Auflockerung des Bodens, Anlage von Grünland).

Bei dem geplanten Vorhaben kommt es zu einer geringen anlagebedingten Flächeninanspruchnahme, welche jedoch aufgrund der geringen Erdaustrittsmaße des Mastes zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führt.

Mithin sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche unerheblich.

Schutzgut Landschaft:

Die temporären baubedingten Auswirkungen sind als unerheblich anzusehen, da diese von kurzer Dauer sind.

Das Landschaftsbild ist bereits durch die bestehende Freileitung und das UW, auf dessen Gelände der geplante Mast stehen wird, vorbelastet. Da sich im Nahbereich bereits ein Mast befindet, der wesentlich höher als der geplante Mast ist, kann davon ausgegangen werden, dass sich durch den geplanten Mast 84A das Landschaftsbild nicht erheblich negativ verändert.

Das Landschaftsbild um den Maststandort und der näheren Umgebung ist durch die bestehende Freileitung und das UW erheblich vorbelastet, so dass in Bezug auf die Errichtung des Mastes keine negativen Effekte auf das Landschaftsbild entstehen.

Folglich liegen keine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Landschaft vor.

Schutzgüter Luft und Klima:

Die bauzeitliche Belastung durch Luftschadstoffe und Staub konzentriert sich auf den Baustellenbereich und ist als gering bzw. unerheblich einzuschätzen. Erhebliche und nachhaltige Auswirkungen des Vorhabens auf Luft und Klima sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere:

Aufgrund des Fluchtinstinktes der Tiere und der relativ niedrigen Fortbewegungsmöglichkeit der Baumaschinen und Fahrzeuge sowohl im Baustellenbereich als auch in den Baustellenzufahrten sind keine Verluste von Individuen im Baubereich zu erwarten. Durch geeignete Maßnahmen wie z.B. der Wiederherstellung des Ursprungszustandes werden baubedingten Beeinträchtigungen wirksam vermieden.

Auch aufgrund des Standortes auf dem Gelände des UW innerhalb der Bestandsleitung ist nicht mit einem Verlust von Lebens- Ruhe oder Fortpflanzungsstätten zu rechnen.

Durch die Errichtung des neuen Hilfsmastes innerhalb der Bestandsleitung auf dem Gelände des UW entstehen keine anlagebedingten Beeinträchtigungen, die die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten.

Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt:

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind von kurzer Dauer. Durch das Auslegen von Baggerplatten werden die meisten Auswirkungen wirksam vermieden. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird die ursprüngliche Oberflächengestalt wiederhergestellt.

Wertvolle Habitatstrukturen auf dem UW-Gelände fehlen. Auch steht der Maststandort frei von Gehölzen.

Bei der Masterrichtung kommt es anlagebedingt zu einem sehr geringfügigen Flächenverlust, welcher jedoch nicht dermaßen über den aktuellen Stand hinaus gehen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Mithin sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt unerheblich.

Schutzgut Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Aufgrund punktueller Bodenarbeiten im Bereich des Mastes auf dem Gelände des UW sind keine Beeinträchtigungen potenzieller Bodendenkmäler oder sonstiger Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Ergebnis:

Da es sich um ein Vorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabenbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel.

Nach überschlägiger Prüfung auf Basis der Vorprüfungsunterlagen ist abschließend festzustellen, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien die vorhabenbedingten Auswirkungen insgesamt nicht geeignet sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht für die Planänderung nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

i.A.



Theurer (4131)